

Schweizerisches Bundesblatt.

33. Jahrgang. I.

Nr. 11.

12. März 1881.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Verordnung

betreffend

die Abgabe und den Verkauf der eidg. Kartenwerke.

(Vom 7. März 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

1. Der Verkaufspreis der eidg. Kartenwerke an das Publikum wird festgesetzt wie folgt:

- a. Topographischer Atlas der Schweiz im Maßstabe der Originalaufnahmen $\frac{1}{50000}$ für das Hochgebirge und $\frac{1}{25000}$ für das übrige Gebiet (Siegfried-Atlas), zu je einem Franken das Blatt.
- b. Topographische Karte der Schweiz im Maßstabe $\frac{1}{100000}$ (Dufour-Karte):
 - die Blätter 1, 2, 5, 6, 21 und 25 zu je einem Franken das Blatt;
 - die Blätter 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23 und 24 zu je zwei Franken das Blatt;
 - die 25 Blätter zusammen zu vierzig Franken.

- c. Generalkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe $\frac{1}{250000}$ (reduzierte Karte), jedes Blatt zwei Franken.
- d. Offizielle Eisenbahnkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe $\frac{1}{250000}$, zusammen acht Franken.
- e. Uebersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten, 1 Blatt im Maßstabe $\frac{1}{1000000}$, zu fünf Franken.

2. Der Detailpreis der übrigen Karten wird je nach dem Erscheinen vom eidg. Militärdepartement festgesetzt.

3. Das Verzeichniß der gratis abzugebenden Karten wird jedes Jahr vom Militärdepartement festgestellt.

4. Es dürfen eidg. Karten zum Kostenpreise abgegeben werden :

- a. an die Kantone, mit welchen Verträge betreffend die Veröffentlichung des topographischen Atlases abgeschlossen worden sind, und zwar nach den Bestimmungen dieser Verträge;
- b. an sämtliche eidg. Verwaltungen für ihre eigenen Bedürfnisse;
- c. an die Militärschulen nach spezieller Weisung des schweizerischen Militärdepartements.

5. Das eidg. Militärdepartement ist ermächtigt, den Buchhandlungen, welche den Verlag der eidg. Karten übernehmen, eine angemessene Ermäßigung der Detailpreise zu gewähren, insofern sich dieselben verpflichten, die betreffenden Karten dem Publikum zu den von der eidg. Verwaltung festgesetzten Preisen zu verabfolgen.

6. Die gleiche Ermäßigung der Detailpreise kann auch für andere Käufer eintreten, welche sich direkt an das eidg. topographische Bureau wenden :

- a. für den Bezug der ganzen Dufourkarte;

- b. für den Bezug einer Kartensammlung von wenigstens 50 Franken Werth;
- c. für Abonnemente auf die Publikation der Originalaufnahmen (Siegfried-Atlas).

7. Das eidg. topographische Bureau ist mit der Abgabe und dem Verkauf der eidg. Karten beauftragt. Der Detailverkauf hat einzig im Verlagshandel nach einem bezüglichen gleichförmigen, mit dem eidg. Militärdepartement abzuschließenden Verträge stattzufinden.

8. Der vom Militärdepartement laut Ziffer 5 und 6 zu gewährende Preisrabatt darf in keinem Falle 20 % des Detailpreises übersteigen, und der in die eidg. Staatskasse fließende Ertrag des Verkaufes soll 80 % der nach den Ziffern 5 und 6 verkauften Originalkarten ausmachen. Der Erlös der Ueberdrücke der zum Kostenpreise abgegebenen Karten und der vom topographischen Bureau herausgegebenen lithographischen Uebersichts- und Gesamtkarten dient zur Dekung der bezüglichen Erstellungskosten; allfällige Einnahmen-Ueberschüsse werden zur Bildung und Unterhaltung des Kartenvorrathes der Armee verwendet.

9. Das eidg. Oberkriegskommissariat besorgt das Rechnungswesen für den zu Gunsten der eidg. Staatskasse stattfindenden Verkauf der Karten und das eidg. topographische Bureau dasjenige für die übrigen Verkäufe und Abgabe von Karten.

Bern, den 7. März 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Bericht

der

Mehrheit der ständeräthlichen Commission über den Gesetzes-
vorschlag betreffend Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom
26. November 1880.

(Vom 21. Februar 1881.)

Tit.

Der Art. 5 des Gesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 stellt bezüglich der Verantwortlichkeit der Fabrikanten für die im Fabrikbetriebe sich ereignenden Verletzungen zwei Grundsätze fest.

Der erste derselben verpflichtet den Fabrikhaber, für jedes Verschulden einer von ihm als Stellvertreter aufgestellten oder mit besondern Dienstbefugnissen ausgestatteten Drittperson zu haften. (Art. 5 a.) Es ist damit der schon in dem Code civil (Art. 1384) anstandlos recipirte Grundsatz, daß Jeder für die von seinen Untergebenen in ihrer Dienststellung vorgenommenen Handlungen verantwortlich sein soll.

Der zweite Satz (Art. 5 b) überbindet hinwieder dem Fabrikanten auch die volle Verantwortlichkeit für jeden Unfall, der ohne sein Verschulden und ohne Verschulden seiner Angestellten sich ereignet, mit einziger Ausnahme jener Fälle, von denen er beweisen kann, daß eine höhere Gewalt im Spiele gewesen sei, oder daß der Verletzte selbst es war, der sich absichtlich oder durch Fahrlässigkeit eine erlittene Beschädigung zugezogen habe.

Verordnung betreffend die Abgabe und den Verkauf der eidg. Kartenwerke. (Vom 7. März 1881.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1881
Date	
Data	
Seite	469-472
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 019

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.